Bezirkshauptmannschaft Schärding
4780 Schärding • Ludwig-Pfliegl-Gasse 11-13

LAND OBERÖSTERREICH

Kopie

Geschäftszeichen:
ForstR10-100-1996, N10-94-1999, N10-15-2002

Bearbeiterin: Theresia Schlöglmann
Tel: (+43 7712) 31 05-70416
Fax: (+43 7712) 31 05-70399
E-Mail: bh-sd.post@ooe.gv.at

www.bh-schaerding.gv.at

Wasserverband Pramtal;
Pfudabach -
Hochwasserrückhaltebecken Angsüß und
Hochwasserschutzmaßnahmen Kenading in
den Gemeinden Diersbach und Enzenkirchen

Schärding, 17. Dezember 2008

A. Rodung - Bewilligung nach § 17 Abs. 3 Forstgesetz 1975

B. Naturschutzbehördliche Bewilligung
Hochwasserrückhaltebecken Angsüß und Hochwasserschutzmaßnahmen Kenading nach § 5 Z. 14 und 15 iVm. § 10 Abs.1 Z 2 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001

C. Kostenvorschreibung

Sehr geehrte Damen und Herren!

BESCHEID

Auf Grund des Antrages des Gewässerbezirkes Grieskirchen im Namen des Wasserverbandes Pramtal, vertreten durch den Obmann Herrn Ing. Alois Kinzl, Rainding 8, 4782 St. Florian/Inn, ergeht nach umfangreichen Erhebungen und Durchführung des Ermittlungsverfahrens, insbesondere nach der mündlichen Verhandlung vom 11.03.2002 und 12.03.2002, von der Bezirkshauptmannschaft Schärding als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung erster Instanz im Forstrechtsverfahren und als Organ der Landesverwaltung erster Instanz im Naturschutzverfahren folgender

Spruch:

A. Rodungsbewilligung:

Dem Wasserverband Pramtal, vertreten durch den Obmann Herrn Ing. Alois Kinzl, Rainding 8, 4782 St. Florian/Inn, wird zum Zwecke der Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens Angsüß bzw. der Hochwasserschutzmaßnahmen Kenading in den Gemeinden Diersbach und Enzenkirchen die Bewilligung erteilt, die unten angeführten Grundstücksflächen im Gesamtausmaß von 1.260 m² für vorübergehend und 8.277 m² für dauernd zu roden.

Parz. Nr.	KG	Eigentümer	Derzeitige Landnutzung	Gesamt-fläche (m²)	Befristete Rodung	Dauernde Rodung (m²)
2	Angsüß		Wald	7.484	0	3.110
21	Angsüß		Wald	5.059	1.260	0
189	Angsüß		Wald	1.806	0	1.806
32/3	Kenading		Wald	1.293	0	1.293
33	Kenading		Wald	605	0	605
78/2	Kenading		Wald	1.385	0	100
86	Kenading		Wald	670	0	160
1943	Kenading		Wald	1.133	0	260
105	Kenading		Wald		0	943

Folgende Bedingungen, Auflagen und Fristen sind dabei einzuhalten:

1. Die Rodungsbewilligung erlischt, sollte die technische Rodung nicht bis 31.12.2011 erfolgt sein.
2. Der Wasserverband Pramtal hat der Bezirkshauptmannschaft Schärding vor Baubeginn eine fachkundige Person zur Übernahme der ökologischen Begleitplanung, die auch die forstliche Planung enthält, namhaft zu machen. Es ist deren Aufgabe, verantwortlich die Umsetzung der Planung durchzuführen.
3. Zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes ist im Projektsbereich eine Neuaufforstung im Ausmaß von mindestens 10.000 m² vorzunehmen, die langfristig die Wirkungen des gerodeten Waldes ersetzen kann.
4. Die Aufforstung kann im geforderten Ausmaß projektsgemäß erfolgen, im Bereich des Gst. Nr. 195, KG. Angsüß, oder auf sonstigen geeigneten Flächen innerhalb des Projektsgebietes, sofern die Flächen größer als 1000 m² mit einer durchschnittlichen Breite von mehr als 10 Metern sind, oder an bereits bestehende Waldflächen angrenzen.
5. Bis spätestens zum Zeitpunkt der Endvermessung sind auch die vorübergehend gerodeten Flächen wieder forstfachlich einwandfrei zu bepflanzen.
6. Als Forstpflanzen sind solche zu verwenden, die nach den einschlägigen Bestimmungen über die Produktion von forstlichem Saatgut erzeugt wurden (derzeit forstliches Vermehrungsgutgesetz 2003).
7. Die Waldkulturen sind im Rahmen der forstrechtlichen Bestimmungen zu erhalten und zu bewirtschaften und solange gegen Wildeinwirkung zu schützen, wie das forsttechnisch notwendig ist.
8. Grundsätzlich ist die Bewirtschaftungsmöglichkeit und Zufahrt zu vorhandenen Waldgrundstücken in der Qualität wie derzeit zu gewährleisten. Zu neu aufgeforsteten Waldflächen ist eine technisch einwandfreie und für die Waldbewirtschaftung geeignete Zufahrt zu errichten (Fahrtrecht).

9. Durch geeignete Maßnahmen ist zu gewährleisten, dass während der Bauarbeiten und auch nach Fertigstellung Erosionen und Rutschungen im Hangwald ausgeschlossen sind.
10. Der Bezirkshauptmannschaft Schärding ist nach erfolgter Endvermessung der Anlage zur Ergänzung des Aktes ein Lageplan, enthaltend die endgültigen Ausmaße der Rodungs- und Aufforstungsflächen vorzulegen. Diese Vorlage wird bis 31.12.2017 erwartet. Spätestens zu diesem Zeitpunkt müssen auch sämtliche Bepflanzungsmaßnahmen abgeschlossen sein.

Rechtsgrundlage:
§ 17 Abs. 3 und Abs. 4 sowie § 18 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Z 3 des Forstgesetzes (FG)1975, BGBl. I Nr. 78/2003 i.d.g.F.

Ergänzende Bestandteile dieses Bescheides sind die klausulierten Projektsunterlagen sowie die Verhandlungsschrift vom 11. und 12 März 2002.

B. Naturschutzbehördliche Bewilligung:
Dem Antrag des Wasserverbandes Pramtal, vertreten durch den Obmann Herrn Ing. Alois Kinzl, Rainding 8, 4782 St. Florian/Inn, wird stattgegeben und die naturschutzbehördliche Bewilligung für die Durchführung von Rodungen, von Aufforstungen im Ausmaß von insgesamt ca. 10.000 m² sowie von geländegestaltenden Maßnahmen zur Errichtung und zum Betrieb der im Projekt von Dipl.-Ing. Frederick M. Cate, Zivilingenieur für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Wien, GZ 96504, vom April 1999 und der auf Grundlage und unter Berücksichtigung der landschaftsökologischen Begleitplanung des Büros für Gewässer- & Landschaftsplanung, aQuadrat, Roitham, dargestellten Schutz- und Regulierungswasserbauten: Hochwasserrückhaltebecken Angsüß samt Haupt- und Abschlussdamm, Organismenaufstiegshilfe bei der Wasserkraftanlage Mayr, Umlegung des Pfudabaches und des Enzenkirchner Baches im Dammbereich samt allen im Projekt enthaltenen und erforderlichen Nebenanlagen in den Gemeinden Diersbach und Enzenkirchen sowie für die Errichtung der Hochwasserschutzanlagen Kenading, im 50 m Uferschutzbereich des Pfuda-, Kenadinger- und Enzenkirchner Baches erteilt.

Folgende Bedingungen, Auflagen und Fristen sind dabei einzuhalten:

1. Der Wasserverband Pramtal als Konsenswerber hat der Bezirkshauptmannschaft Schärding vor Baubeginn eine fachkundige Person zur Übernahme der ökologischen Begleitplanung namhaft zu machen, deren Aufgabe es ist, die Umsetzung der Planung durchzuführen und zu überprüfen.
2. Der Bezirkshauptmannschaft Schärding ist spätestens zum Ende der technischen Bauarbeiten ein langfristig anzuwendendes Pflegekonzept für den gesamten Projektsbereich unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Planungen und Auflagen vorzulegen; insbesondere ist für Flächen im Eigentum des Wasserverbandes eine spätere Mahd, eine Beweidung und der Düngungsverzicht vorzusehen. Auch in diesem Pflegekonzept ist eine für die Umsetzung verantwortliche Person zu nennen.
3. Das Fachorgan für die ökologische Bauaufsicht hat der Behörde jährlich während der Bauarbeiten einen Bericht über seine Tätigkeit zu übermitteln, im ersten Bericht ist die Lage der Gehölzrodungen und Neuanpflanzungen, der Amphibienbiotope, der Obstbaumreihen etc. anzuführen.
4. Zur Rekultivierung sind Gehölze zu verwenden, deren Pflanzgut aus der unmittelbaren Umgebung (Pramtal, Innviertel) stammt.
5. Die Uferstreifen, Flurgehölze und Hecken sowie Obstbaumanlagen sind im Rahmen der ortsüblichen Bewirtschaftung auf Dauer zu erhalten.

6. Mit Ausnahme der Ein- u. Auslaufbereiche und Durchlassstrecken sind die Gewässerläufe im Becken der freien Dynamik zu überlassen.
7. Ufersicherungen außerhalb des Projektsgebietes und außerhalb der Ein- und Auslaufbereiche und Durchlassstrecken sind zu unterlassen.
8. Weganlagen im Projektsgebiet sind, falls sie überhaupt befestigt werden sollten, lediglich als Schotterspurwege anzulegen, eine Begrünung der Wege ist zu fördern und zu erhalten.
9. Dämme und Böschungen sind, soweit sie nicht mit Gehölzen bepflanzt werden, vorzugsweise mit Heublumensaat aus extensiven Wiesenflächen der näheren Umgebung, alternativ mit standortsgerechtem Saatgut (Magerwiese u.a.) zu begrünen und die Flächen sind extensiv (ohne Düngung und mit später erster Mahd) zu bewirtschaften.
10. Eine Bepflanzung des Sperrenbauwerks und des Abschlussdammes hat projektsgemäß unter Beachtung der wasserbautechnischen Gesichtspunkte (Durchwurzelung!) zu erfolgen.
11. Entlang der Kenadinger Straße ist zumindest einseitig eine Obstbaumreihe (Pflanzabstand 10 bis15 m) anzulegen.
    Bei Obstbäumen sind hochstämmige Sorten, die in der Region heimisch sind, zu verwenden (Paradeisapfel, Minninger, Brünnerling, Braunauer Rosmarin, Juniblüte, Siebenschläfer, Kopfinger).
12. Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind ausschließlich standortgerechte Laubgehölze zu verwenden. Neben den dominierenden Baumarten wie Stieleiche, Esche, Winterlinde, Bergahorn und Hainbuche sind auch Vogelkirsche und in der Strauchschicht Wildapfel, Wildbirne und verschiedene Hasel- und Wildrosenarten (nicht nur Rosa canina!) zu verwenden.
13. Wird Oberboden (vorübergehend) entfernt, so ist dieser sowohl auf Wiesen- wie auch auf Waldflächen, säuberlich abzuziehen und in Mieten bis max. 1,5 m Höhe zwischen zu lagern und für die Rekultivierung wieder zu verwenden. Standort und Umfang der Lager sind in den Plänen der ökologischen Bauaufsicht zu kennzeichnen.
14. Im Randbereich der Überflutungsfläche, außerhalb des 10-jährlichen Stauspiegels, sind Amphibienlaichbiotope unterschiedlicher Größe und Tiefe in einem Gesamtflächenausmaß von 1.500 m² vorzusehen. Ein Drittel dieser stehenden Gewässer sind zumindest so tief auszuführen, dass ein Durchfrieren im Regelfall nicht erfolgt (an der tiefsten Stelle ca. 1,5 m). Die Bepflanzung mit Gehölzen am südlichen Rand dieser Laichgewässer hat zu unterbleiben, um eine ausreichende Besonnung und entsprechende Erwärmung im Frühjahr für das Ablaichen sicher zu stellen. Lage, Größe und Tiefe dieser Gewässer sind der Behörde von der ökologischen Bauaufsicht unaufgefordert zur Kenntnis zu bringen. Der Fischbesatz dieser Gewässer hat ausnahmslos zu unterbleiben.
15. Der Polder „beim Pichler" am Kenadinger Bach ist jedenfalls außerhalb des Uferbewuchses so zu errichten, dass auch die Bewurzelung nicht eingeschüttet wird.
16. Sämtliche Rekultivierungs- und Bepflanzungsmaßnahmen sind bis spätestens 31.12.2017 vorzunehmen; die Behörde ist von der Beendigung dieser Maßnahmen schriftlich unter Anschluss eines Abschlussberichtes der ökologischen Bauaufsicht in Kenntnis zu setzen.

<u>Rechtsgrundlage:</u>
§ 5 Ziff. 14 und 15, § 14 Abs. 1 Z. 2 und Abs. 2 iVm. §§ 9 Abs. 7 und 10 Abs. 1 Ziff. 2 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (NSchG) in Verbindung mit der Verordnung der Oö. Landesregierung über den Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen.

Ergänzende Bestandteile dieses Bescheides sind die klausulierten Projektsunterlagen sowie die Verhandlungsschrift vom 11. und 12. März 2002.

C. Kosten:
Sie haben binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten:

an Kommissionsgebühren einen Betrag von
für jeweils 4 Amtsorgane,

am 11.03.2002, je 17 halbe Stunden, á 10 €	680,00 €
am 12.03.2002, je 10 halbe Stunden	400,00 €
insgesamt	**1.080,00 €**

Rechtsgrundlage:
§ 76 ff des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 lit. b der Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2001, LGBl. Nr. 127/2001

Begründung

Zu A.: Forstrecht

I. Die Behörde geht von folgendem Sachverhalt aus:
Der Wasserverband Pramtal, vertreten durch den Obmann Herrn Ing. Alois Kinzl, Rainding 8, 4782 St. Florian/Inn, hat zum Zwecke der Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens Angsüß und der Hochwasserschutzmaßnahmen Kenading um Erteilung einer vorübergehenden und dauernden Rodungsbewilligung angesucht.

Zum vorliegenden Antrag wurde nach umfangreichen Besprechungen und Erhebungen am 11.3.2002 und 12.3.2002 eine mündliche Verhandlung in Verfahrenskonzentration Forstrecht/Naturschutz/Wasserrecht durchgeführt; die darüber abgefasste Verhandlungsschrift bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Im Zuge dieser Verhandlung haben die vom Rodungsvorhaben betroffenen Grundstückseigentümer (die von der Rodung direkt betroffenen Waldbesitzer; die Waldanrainer, die im 40 m Bereich um die Rodungsfläche liegen; diejenigen Grundstückseigentümer, die Flächen für die Ersatzaufforstung angeboten haben) mitgeteilt, dass gegen die Erteilung einer Rodungsbewilligung kein Einwand erhoben wird, wenn sie auch dem wasserrechtlichen Verfahren zustimmen.
Die Zustimmung zum wasserrechtlichen Verfahren wurde nunmehr nachgewiesen und kann konform zu den Ausführungen in der Niederschrift auch von der Zustimmung der Betroffenen zum Rodungsvorhaben ausgegangen werden. Darüber hinaus wurden über einen Großteil der betroffenen Flächen privatrechtliche Vereinbarungen zwischen dem Wasserverband Pramtal und den Grundstückseigentümern abgeschlossen.

Der forsttechnische Amtssachverständige hat in der Verhandlungsschrift vom März 2002 im Wesentlichen festgehalten, dass hohe öffentliche Interessen bestehen an der Erhaltung von naturnahen Waldbeständen in den gering bewaldeten Gemeinden Diersbach und Enzenkirchen, jedoch die Errichtung der ebenfalls im hohen öffentlichen Interesse liegenden Hochwasserschutzmaßnahmen tatsächlich einwandfrei nur unter Inanspruchnahme der genannten Waldflächen erfolgen kann.
Wesentliche Gesichtspunkte der forstlichen Planung sind demnach mindestens die Erhaltung der Waldflächen im bestehenden Ausmaß, darüber hinaus aber auch die Vermehrung von Waldflächen zur Verbesserung der klimatischen Wirkungen des Waldes und die Erziehung von Waldbeständen in Anlehnung an die natürliche Waldgesellschaft. Weiters wurde ausgeführt, dass infolge der Lage der Waldflächen und der Zusammensetzung der angrenzenden Waldbestände negative Folgen auf die angrenzenden Waldbestände nicht zu erwarten sind. Bei Einhaltung der geforderten Auflagepunkte wird aus fachlicher Sicht dem Rodungsvorhaben zugestimmt.

Mit Schreiben vom 26.11.2008, ForstR10-100-1996, wurden alle Betroffenen von der Schließung des forstrechtlichen Ermittlungsverfahrens verständigt und darüber hinaus angeboten, dass etwaige Fragen kurzfristig noch an die Behörde herangetragen werden können.
Am Sachverhalt selber haben sich aus forstrechtlicher Sicht keine Änderungen mehr ergeben.

II. Rechtliche Bestimmungen:

Nach § 17 Abs. 1 FG in der geltenden Fassung ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) verboten.
Unbeschadet davon kann nach § 17 Abs. 2 die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.
Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde nach § 17 Abs. 3 eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.
Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs. 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, **im Wasserbau**, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.

Gemäß § 17 Abs. 5 hat die Behörde bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs. 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 3 insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter diesen Voraussetzungen sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

Nach § 18 FG 1975 ist die Rodungsbewilligung erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen und Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird.

Insbesondere sind danach

- der Zeitpunkt ist festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,
- die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden
- oder erforderlichenfalls sind Maßnahmen vorzuschreiben, die zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung) geeignet sind.

III. Die Behörde hat darüber wie folgt erwogen:

Im beantragten Vorhaben stehen sich das hohe öffentliche Interesse an der Erhaltung der genannten Flächen als Wald und das hohe öffentliche Interesse an der beantragten Rodung zur Errichtung der Hochwasserschutzmaßnahmen gegenüber.

Die hohen öffentlichen Interessen an der Walderhaltung begründen sich in der erhöht bewerteten Wohlfahrtsfunktion bzw. in der deutlich unterdurchschnittlichen Bewaldung der beiden Gemeinden. Durch die geplanten und standortsgerechten Ersatz- und Wiederaufforstungen in einem höheren Ausmaß als bisher vorhanden, können der Waldbestand insgesamt vergrößert und naturnahe Wälder geschaffen werden. Die vorgeschriebene ökologische Begleitplanung wird im Forstrechtsverfahren maßgeblich dazu beitragen, dass den Zielsetzungen des Forstgesetzes, nämlich der Erhaltung des Waldes und des Waldbodens, Rechnung getragen wird.

Hohe öffentliche Interessen an der Rodung liegen hier vor allem in den jahrzehntelangen Planungen zur Erreichung eines wirksamen Hochwasserschutzes durch die Errichtung des Rückhaltebeckens Angsüß und der Hochwasserschutzmaßnahmen für die Ortschaft Kenading. Durch das Rückhaltebecken wird ein Retentionsraum geschaffen und können dadurch Hochwässer gedrosselt abgegeben werden. Damit werden positive Auswirkungen (Objektschutz) für den Unterlauf des Pfudabaches und die Pram erreicht.

Unter Berücksichtigung aller Umstände für die geltend gemachte Verwendung der zu rodenden Flächen überwiegt nach Ansicht der Behörde das öffentliche Interesse am antragsgemäßen Verwendungszweck das öffentliche Interesse an der Walderhaltung, weil die Verwirklichung des Projektes dazu dienen soll, die jährlich abwärts des Rückhaltebeckens mehrmals wiederkehrenden Hochwässer und die damit verbundenen Schäden an Objekten zumindest bis zu einem gewissen Grad zu vermeiden.

Weiters wird sich langfristig an der Nutzwirkung des Waldes durch die nachfolgende Wiederbewaldung und Ersatzaufforstung nichts ändern und kann die standortsgerechte Bepflanzung in einem größeren Flächenausmaß als bisher zur Bereicherung der Landschaft beitragen. Neuaufforstungen bis zum Ausmaß von 10.000 m² dürfen nur auf Flächen vorgenommen werden, die bisher nicht Wald i.S.d. Forstgesetzes waren. Diese neu geschaffenen Aufforstungen müssen Wald i.S. der forstrechtlichen Bestimmungen werden können und ist die geplante Neuaufforstung vor ihrer Durchführung dem Bürgermeister der Gemeinde, in deren Gebiet die Grundfläche gelegen ist, schriftlich anzuzeigen. § 10 ff des Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetzes ist anzuwenden.

Aus den angeführten Gründen und unter Zugrundelegung des Verhandlungsergebnisses war spruchgemäß zu entscheiden und die beantragte Rodungsbewilligung zu erteilen. Die im Spruch aufgenommenen Vorschreibungen sind erforderlich, um zu gewährleisten, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird; sie sind striktest einzuhalten.

Im Übrigen wird auf die zitierten Gesetzesstellen und die beiliegende Verhandlungsschrift verwiesen.

Zu B.: Naturschutz

I. Die Behörde geht von folgendem Sachverhalt aus:
Der Wasserverband Pramtal, vertreten durch den Obmann Herrn Ing. Alois Kinzl, Rainding 8, 4782 St. Florian/Inn, hat um naturschutzbehördliche Bewilligung für die Durchführung von Rodungen und geländegestaltenden Maßnahmen zur projektsgemäßen Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens Angsüß und zur projektsgemäßen Errichtung der Hochwasserschutzmaßnahmen Kenading, in den Ortschaften Angsüß (Gemeinde Diersbach) und Kenading und Kreilheitzing (Gemeinde Enzenkirchen), im 50 m Uferschutzbereich des Pfuda-, Kenadinger- und Enzenkirchner Baches angesucht.

Zum vorliegenden Antrag wurde nach umfangreichen Besprechungen und Erhebungen am 11.3.2002 und 12.3.2002 eine mündliche Verhandlung in Verfahrenskonzentration Forstrecht/Naturschutz/Wasserrecht durchgeführt; die darüber abgefasste Verhandlungsschrift bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Im Zuge dieser Verhandlung haben sowohl die betroffenen Grundstückseigentümer als auch die Vertreter der Gemeinden Diersbach und Enzenkirchen mitgeteilt, dass dem Naturschutzverfahren zugestimmt wird, wenn auch dem Wasserrechtsverfahren zugestimmt wird.
Die Zustimmung zum wasserrechtlichen Verfahren wurde nunmehr nachgewiesen und kann entsprechend den Ausführungen in der Niederschrift auch von der Zustimmung zum Naturschutzverfahren ausgegangen werden. Darüber hinaus wurden über einen Großteil der betroffenen Flächen privatrechtliche Vereinbarungen zwischen dem Wasserverband Pramtal und den Grundstückseigentümern abgeschlossen.

Der Bezirksbeauftragte für Natur- und Landschaftsschutz für den Bezirk Schärding hat in der Verhandlungsschrift vom März 2002 im Wesentlichen festgehalten, dass hohe öffentliche Interessen bestehen an der Erhaltung naturnaher Laubwälder, ausgedehnter Galeriewälder entlang der Bäche, von Uferbegleitgehölz, von Feucht- und Trockenstandorten, von nicht regulierten Gewässerabschnitten und von naturnahen und landschaftlich bedeutenden Einzelelementen.
Öffentliche Interessen können auch in der Vermehrung von Gehölzstrukturen und in der Bereicherung der Landschaft mit naturnahen Strukturen liegen.
Die Errichtung der Hochwasserschutzmaßnahmen wird zu nicht landschaftsüblichen großräumigen Geländeveränderungen führen. Weiters werden damit massive Änderungen der Gewässerverhältnisse und Veränderungen des Wasserhaushaltes im Projektsbereich sowie ober- und unterhalb des Pfudabaches herbeigeführt.
Trotz der wesentlichen Veränderungen des Landschaftsbildes kann die Anpflanzung und Schaffung neuer Gehölzgruppen und auch von Sukzessionsflächen dem Landschaftsbild der drei Bachbereiche dienlich sein; der Eingriff in den Naturhaushalt wird aber langfristig massiv sein.

Der Vertreter der Oö. Umweltanwaltschaft hat anlässlich der mündlichen Verhandlung mitgeteilt, dass gegen die projektsgemäße Errichtung der Hochwasserschutzmaßnahmen bei Einhaltung seiner Forderungen keine Einwände erhoben werden. Die einzelnen Forderungen wurden – soweit sie sich auf den Projektsbereich bezogen haben – in den Spruchabschnitt "B" aufgenommen. Darüber hinausgehende Forderungen konnten im Naturschutzverfahren nicht berücksichtigt werden, weil sich diese zum größten Teil auf raumplanerische bzw. bauliche Belange beziehen, welche von den jeweiligen Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich zu vollziehen sind. In diesem Zusammenhang sind die Forderungen aus naturschutzrechtlicher Sicht zurückzuweisen.

Der Jagdausübungsberechtigte des Genossenschaftsjagdgebietes Enzenkirchen hat Bedenken dahingehend angemeldet, dass durch die jährliche mehrfache Überflutung des großen Projektsgebietes jagdbare Tiere bzw. deren Gelege in ihrem Bestand gefährdet werden könnten. Aus diesem Grund wird für den Ausfall von Jungtieren, die durch die Hochwasserereignisse zu Schaden kommen, eine angemessene Entschädigung verlangt.
Grundsätzlich hat der zuständige Sachverständige dazu mitgeteilt, dass eine vermehrte Gefährdung der Jungtiere und der Gelege nicht auszuschließen sei, jedoch durch die zu errichtenden Dämme Zufluchtsbereiche geschaffen würden. Zusätzliche Vorschreibungen zum Schutz des jagdbaren Wildes sehen die naturschutzbehördlichen Bestimmungen nicht vor. Unabhängig von dieser Forderung kommt es aber durch die Schaffung von ökologisch wertvollen Landschaftselementen zu einer Bereicherung des Naturraumes und damit zur Schaffung zusätzlicher Rückzugsgebiete für Tiere.
Die vom nunmehrigen Projekt erfassten Flächen zählen selbstverständlich zum Genossenschaftsjagdgebiet und sind somit zu bejagen.
Im Zuge einer neuerlichen Verpachtung des Genossenschaftsjagdgebietes an eine Jagdgesellschaft liegt es im Zuständigkeitsbereich der Vertragspartner eventuell eine Reduzierung des Pachtentgeltes für diese Flächen zu vereinbaren, um damit mögliche Schäden abzugelten. Ab dem Zeitpunkt, ab dem große Grundstücksteile ins öffentliche Wassergut übergeführt sind, ist für diese kein Jagdpacht mehr auszubezahlen; daher ist eine Reduzierung des jährlich zu entrichtenden Jagdpachtentgeltes durchaus zu rechtfertigen.
Aus naturschutzrechtlicher Sicht ist die Forderung mangels Parteistellung zurückzuweisen.

Mit Schreiben vom 26.11.2008, N10-15-2002 und N10-94-1999, wurden alle Betroffenen von der Schließung des naturschutzbehördlichen Ermittlungsverfahrens verständigt und darüber hinaus angeboten, dass etwaige Fragen kurzfristig noch an die Behörde herangetragen werden können.
Am Sachverhalt selber haben sich aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Änderungen mehr ergeben.

II. Rechtliche Bestimmungen:
Nach § 5 Ziffer 15 NSchG bedarf im Grünland die Rodung von Busch- und Gehölzgruppen, von Heckenzügen, von Auwald, von Schluchtwäldern, Moorwäldern sowie von Schneeheide-Föhrenwäldern und Geißklee-Traubeneichenwäldern, einer Bewilligung der Naturschutzbehörde.

Nach § 5 Ziffer 15 NSchG bedarf im Grünland die Durchführung geländegestaltender Maßnahmen (Abtragungen oder Aufschüttungen) auf einer Fläche von mehr als 2000 m², wenn die Höhenlage um mehr als 1 m geändert wird, einer Bewilligung der Naturschutzbehörde.

Gemäß § 14 Abs. 1 Z. 1 NSchG ist eine naturschutzrechtliche Bewilligung zu erteilen, wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wurde, weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise schädigt, noch den Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt, noch das Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft oder wenn gemäß Ziffer 2 des genannten Gesetzes öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

Gemäß § 14 Abs. 2 NSchG ist eine Bewilligung unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, wenn dies erforderlich ist, um Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen der im Abs. 1 Z. 1 erwähnten Art auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken. In diesem Rahmen kann auch die Vornahme von Rekultivierungsmaßnahmen vorgeschrieben werden.

Gemäß § 10 Abs. 1 Z. 2 NSchG gilt der Natur- und Landschaftsschutz für sonstige Flüsse und Bäche (einschließlich ihrer gestauten Bereiche) und einen daran unmittelbar anschließenden 50 m breiten Geländestreifen, wobei gem. § 10 Abs. 2 des zitierten Gesetzes in diesen geschützten Bereichen jeder Eingriff in das Landschaftsbild verboten ist, solange die Behörde nicht bescheidmäßig festgestellt hat, dass solche öffentliche Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes, die alle anderen Interessen überwiegen, nicht verletzt werden.

Ist gemäß § 9 Abs. 7 NSchG für die Ausführung eines Vorhabens auf Grund seiner räumlichen Lage sowohl eine bescheidmäßige Feststellung als auch eine Bewillligung nach § 5 erforderlich, ist hinsichtlich des gesamten Vorhabens § 5 anzuwenden.

III. Die Behörde hat darüber wie folgt erwogen:
Bei den von der Errichtung der Hochwasserschutzmaßnahmen betroffenen Grundstücksflächen handelt es sich durchwegs um Grünlandflächen im Sinne des Oö. Raumordnungsgesetzes. Zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen bedarf es großräumiger Geländegestaltungsmaßnahmen, zahlreicher Rodungen von Gehölzen und großräumiger Aufforstungen. Zudem liegen die betroffenen Bereiche im 50 m Uferschutzbereich des Pfuda-, Enzenkirchner- und Kenadinger Baches bzw. sind diese Bäche selbst von Umlegungen und Verkürzungen betroffen.

Das in den Projekten und in der Verhandlungsschrift umfassend beschriebene Vorhaben greift durch die Geländeveränderungen, durch die Rodungen und durch die massive Veränderung der Gewässerverhältnisse und des Wasserhaushaltes insgesamt einerseits massiv störend ins Landschaftsbild und andererseits schädigend in den Naturhaushalt ein.

Es wird zu nicht landschaftsüblichen Geländeveränderungen kommen und auch die technischen Vorkehrungen werden das Landschaftsbild nachhaltig verändern und prägen.

Auf lange Sicht gesehen lässt sich aber der Eingriff - zumindest ins Landschaftsbild - durch die Anpflanzung und Schaffung von vielen gut strukturierten und naturnahen Gehölzgruppen, von großzügigen Gewässerrandstreifen und Waldflächen, von Sukzessionsflächen und zahlreichen Biotopen minimieren. Einen wesentlichen Beitrag wird hier die vorgeschriebene ökologische Bauaufsicht zu leisten haben;

es soll zu einer in der Zukunft liegenden Bereicherung des Landschaftsbildes durch die Schaffung verschiedenster Landschaftselemente im Projektsbereich kommen, um den Zielen des Naturschutzes im Hinblick auf das Landschaftsbild gerecht zu werden.

Anders und langfristig nicht zur Gänze zu kompensieren sind die projektierten Eingriffe in den Naturhaushalt, unter anderem durch die Verlegung und teilweise Verrohrung der Gewässer, durch den Bodenab- und Auftrag, durch die Veränderung der Wasserverhältnisse und des Wasserhaushaltes im Projektsbereich, sowie ober- und unterhalb der betroffenen Gewässerabschnitte, also außerhalb des unmittelbaren Projektsbereiches.
Hier wird es zu gravierenden Veränderungen kommen, die sich auch durch sorgfältigste und umfangreichste Ausgleichsmaßnahmen nicht gänzlich kompensieren lassen. Die veränderte Wasserführung wird den Naturhaushalt und die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen- und Tierarten im Bereich der Bäche und seiner ausgeprägten Feuchtwiesen verändern und andere Verhältnisse schaffen, die insgesamt zu Veränderungen der Vegetation führen werden.

Dem gegenüber steht das hohe öffentliche Interesse an der Errichtung der beantragten Hochwasserschutzmaßnahmen. Seit vielen Jahrzehnten gibt es bereits Überlegungen dazu, wie ein umsetzbarer Hochwasserschutz für Unterlieger erreicht werden könnte. In zahlreichen Vorgesprächen wurden auch die Zielsetzungen des Natur- und Landschaftsschutzes zur Sprache gebracht. Das vorliegende Projekt berücksichtigt neben den technischen Vorgaben im Wesentlichen auch seinerzeitige Forderungen zum Natur- und Landschaftsschutz.

Wenngleich die Eingriffe – wie oben dargelegt – nachteilig auf die Umwelt wirken werden und damit dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwider laufen, so überwiegen hier dennoch die öffentlichen Interessen an der projektsgemäßen Umsetzung, aufgrund des zu erwartenden Objektschutzes für Unterlieger. Mehrmals jährlich werden abwärts des Projektsgebietes Schäden verursacht durch Überschwemmungen von Siedlungsgebieten. Der Objektschutz bezieht sich auf Wohn- und Wirtschaftsgebäude, auf betriebliche Ansiedelungen und auf Verkehrswege. Durch die Errichtung des Rückhaltebeckens soll für Grundanrainer abwärts des Projektsgebietes und ihre Liegenschaften ein verbesserter Hochwasserschutz geschaffen werden. Im öffentlichen Interesse liegt es zudem, dass aufgrund der Errichtung der Hochwasserschutzmaßnahmen der Uferbewuchs entlang der Pram auf einer Gewässerstrecke von ca. 6,5 km abwärts von Taufkirchen nicht mehr entfernt werden muss.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass bei Einhaltung aller Vorschreibungspunkte und durch großzügige Zurverfügungstellung von Ausgleichsflächen für ökologische Maßnahmen und die Begründung von umfangreichen Waldflächen durch den Antragsteller die öffentlichen Interessen an der projektsgemäßen Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens Angsüß und der Hochwasserschutzmaßnahmen Kenading überwiegen und die beantragte Bewilligung zu erteilen ist.

C) Kosten:

Die Kostenvorschreibung ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Schärding, eine Berufung eingebracht werden.
Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Die Berufung ist zu vergebühren: die Eingabe mit 13,20 Euro, Beilagen mit 3,60 Euro pro Bogen, maximal mit 21,80 Euro.

Hinweise:
Mit diesem Bescheid wird Bewilligungen (Genehmigungen, Feststellungen), die allenfalls nach anderen gesetzlichen Vorschriften für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen.

Dieser Bescheid ergeht mit je einer Ablichtung der Verhandlungsschrift an:

1. den Wasserverband Pramtal, Herrn Obmann Ing. Alois Kinzl, Rainding 8, 4782 St. Florian/Inn
   zu 1.: angeschlossen ist ein Projektsgleichstück sowie ein Zahlschein zur Einzahlung des vorgeschriebenen Betrages
2. den Gewässerbezirk Grieskirchen, Moosham 26a, 4710 Grieskirchen
3. den Gewässerbezirk Braunau, Hammersteinplatz 9, 5280 Braunau
4. das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, UWD, Abteilung OGW (Schutzwasserwirtschaft, Hydrografischer Dienst), Kärntner Straße 12, 4021 Linz
5. das Amt der Oö. Landesregierung, UWD, Abteilung AUWR, Wasserwirtschaftliches Planungsorgan (W-PLO), Kärntner Straße 12, 4021 Linz
6. das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, LWLD, Abteilung LFW, Bahnhofplatz 1 (LDZ), 4021 Linz
7. das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Umwelt und Wasserwirtschaft (UWD), Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft (GTW), Kärntner Straße 12, 4021 Linz
8. die Agrarbezirksbehörde für Oberösterreich, Dienststelle Linz, Knabenseminarstraße 2, 4040 Linz
9. das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Oberflächengewässerwirtschaft (Gewässerschutz), Kärntner Straße 12, 4021 Linz
10. die INTERIVAL ZT GmbH für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Carl Reichert-Gasse 28, 1170 Wien
11. die Fa. Geotest, Institut für Erd- und Grundbau GmbH, Neustiftgasse 115a/I-II, 1070 Wien
12. das Ingenieurbüro für Gewässer- & Landschaftsplanung, aQuadrat, Haidlweg 38, 4600 Wels
13. den Landeshauptmann für Oberösterreich, als Verwalter des öffentlichen Wassergutes, Frau Mag. Dr. Christiane Jessl, p. A. Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. AUWR, Kärntner Straße 12, 4021 Linz
14. das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, SVD, Abteilung Straßenerhaltung und –betrieb, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
15. den Fischereirevierausschuss Inn-Pram-Kößlbach, Herrn Obmann Ing. Reinhard Mayer, Kainzbauernweg 45/24, 4780 Schärding
16. den Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz, Herrn WHR DI Wolfgang Peherstorfer, im Haus
17. die Anlagenabteilung, Sachgebiet Wasserrecht, im Haus
18. den Forsttechnischen Dienst, im Haus